

BVGer C-507/2007 vom 29. September 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-09-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-507_2007

FR: TAF C-507/2007 du 29 septembre 2009

IT: TAF C-507/2007 del 29 settembre 2009

Regeste

Einreise

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 VGG genannten Behörden. Dazu gehört auch das BFM, das mit der Einreisesperre eine Verfügung im erwähnten Sinne und damit ein zulässiges Anfechtungsobjekt erlassen hat. Eine Ausnahme nach Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet vorliegend endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer ist als materieller Verfügungsadressat zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes sowie, wenn nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat, die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. E. 1.2 des in BGE 129 II 215 teilweise publizierten Urteils 2A.451/2002 vom 28. März 2003).

E. 3

Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20) am 1. Januar 2008 wurde das ehemalige Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG, BS 1 121) abgelöst (vgl. Art. 125 AuG i.V.m. Ziff. I des Anhangs zum AuG). Auf Verfahren, die vor diesem Zeitpunkt eingeleitet wurden, bleibt das bisherige Recht anwendbar (vgl. Art. 126 Abs. 1 AuG sowie Urteil des Bundesverwaltungsgerichts BVGE 2008/1 vom 14. Februar 2008, E. 2). Die

angefochtene Verfügung erging vor dem Inkrafttreten des AuG. Für die materielle Beurteilung der vorliegenden Beschwerde ist daher auf die altrechtliche Regelung, insbesondere auf Art. 13 Abs. 1 ANAG, abzustellen.

E. 4.1

Die eidgenössische Behörde kann über unerwünschte Ausländer die Einreisesperre verhängen. Während der Einreisesperre ist dem Ausländer jeder Grenzübertritt ohne ausdrückliche Ermächtigung der verfügenden Behörde untersagt (Art. 13 Abs. 1 Satz 1 bzw. Satz 3 ANAG).

E. 4.2

Als präventivpolizeiliche Administrativmassnahme will die Einreisesperre der Gefahr künftiger Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie anderer unter den Schutz der Fremdenpolizei fallender Polizeigüter begegnen (zum Kreis der Polizeigüter im Fremdenpolizeirecht vgl. BGE 98 Ib 85 ff. E. 2c S. 89, 465 ff. E. 3a S. 467 f.). Die Frage, ob eine Polizeigefahr im dargelegten Sinne besteht, lässt sich naturgemäss nur in Form einer Prognose beurteilen, die sich auf das bisherige Verhalten des Ausländers abstützt. In diesem Sinne gelten Ausländer als "unerwünscht", deren Verhalten in der Vergangenheit darauf schliessen lässt, dass sie nicht willens oder nicht fähig sind, sich in die geltende Ordnung einzufügen, und deren Fernhaltung daher im öffentlichen Interesse liegt (vgl. BGE 129 IV 246 E. 3.2 S. 251 f. sowie Urteile des Bundesverwaltungsgerichts C-8561/2007 vom 18. Juni 2008 E. 4.2, C-139/2006 vom 11. März 2008 E. 3.2 oder C-135/2006 vom 20. Dezember 2007 E. 3.2; Entscheide des EJPD, publiziert in Verwaltungspraxis der Bundesbehörden, VPB 63.1, 60.4, 58.53 sowie PETER SULGER BÜEL, Vollzug von Fernhalte- und Entfernungsmassnahmen gegenüber Fremden nach dem Recht des Bundes und des Kantons Zürich, Diss. Zürich 1984 = Europäische Hochschulschriften, Reihe II, Rechtswissenschaft, Bd. 352, Bern usw. 11984, S. 79 f., mit weiteren Hinweisen). Diese Voraussetzung ist im Falle von ausländischen Staatsangehörigen, die ein gemeinrechtliches Verbrechen oder Vergehen begangen haben, regelmässig erfüllt (VPB 63.1, 57.14; vgl. ferner den Ausweisungstatbestand des Art. 10 Abs. 1 Bst. a VwVG).

E. 4.3

Mit seiner Beteiligung an den beiden im Jahre 2002 begangenen Überfällen hat der Beschwerdeführer unbestreitbar den Fernhaltegrund der Unerwünschtheit im Sinne von Art. 13 Abs. 1 Satz 1 ANAG gesetzt.

E. 5.1

Es bleibt zu prüfen, ob die Massnahme dem Grundsatz nach sowie von ihrer Dauer her in richtiger Ausübung des Ermessens ergangen und angemessen ist. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit steht dabei im Vordergrund. Unter diesem Gesichtspunkt ist eine wertende Abwägung vorzunehmen zwischen dem öffentlichen Interesse an der Massnahme einerseits und den von der Massnahme beeinträchtigten privaten Interessen des Betroffenen andererseits. Die Stellung der verletzten oder gefährdeten Rechtsgüter, die Besonderheiten des ordnungswidrigen Verhaltens und die persönlichen Verhältnisse des Verfügungsbelasteten bilden dabei den Ausgangspunkt der Überlegungen (vgl. statt vieler ULRICH HÄFELIN / GEORG MÜLLER / FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Zürich und St. Gallen 2006, S. 127 f.).

E. 5.2

Das der Massnahme zugrunde gelegte Fehlverhalten des Beschwerdeführers wiegt objektiv schwer. Er hat sich innert kürzester Frist an zwei bandenmässig verübten Überfällen beteiligt. In beiden Fällen wurde Waffengewalt angewendet. Im einen Fall wurden einer Person vorsätzlich gravierende Verletzungen zugefügt, im andern Fall wurde ein Ehepaar im Schlaf überrascht, massiv bedroht und beraubt. Für seine Beteiligung an letzterem Delikt wurde der Beschwerdeführer von einem ausländischen Gericht zu einer vierjährigen Gefängnisstrafe verurteilt.

E. 5.3

Was die subjektive Seite betrifft, so fehlt dem Beschwerdeführer (trotz gegenteiliger Beteuerungen) ganz offensichtlich der Wille oder die Fähigkeit, sich an die im Gastland herrschende Rechtsordnung zu halten. Das zeigt sich auf eindrückliche Weise im Umstand, dass er in jüngster Vergangenheit selbst die bestehende Einreisesperre missachtete, um hier in der Schweiz weitere (offensichtlich wiederum bandenmässige) Delikte zu begehen.

E. 5.4

An privaten Interessen macht der Beschwerdeführer geltend, sein Sohn lebe hier und es sei ihm wichtig, das Kind ab und zu besuchen zu können. Zur Frage, ob er überhaupt eine intakte und gelebte Beziehung zu seinem Kind in der Schweiz hat, äussert sich der Beschwerdeführer nicht. Dass eine enge Beziehung bestehen würde, kann schon aufgrund der in der Prozessgeschichte aufgezeigten Verhältnisse nicht angenommen werden. Wohl zu Recht beruft sich der Beschwerdeführer denn auch nicht auf Ansprüche im Zusammenhang mit einem von staatlichen Eingriffen ungestörten Familienleben, wie sie in allgemeiner Weise in Art. 8 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) bzw. in Art. 13 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) geschützt werden. Die Interessenlage des Beschwerdeführers ist auch insofern zu relativieren, als er aufgrund seiner Staatsbürgerschaft für Einreisen in die Schweiz visumpflichtig, also sowieso einem besonderen Bewilligungsverfahren unterworfen ist und die Einreisesperre (bzw. das neurechtliche Einreiseverbot) nicht als absolutes Verbot, sondern als Verbot unter Bewilligungsvorbehalt ausgestaltet ist (Art. 13 Abs. 1 Satz 3 ANAG bzw. Art. 67 Abs. 4 AuG). Es steht dem Beschwerdeführer somit frei, zu familiären Zwecken und für beschränkte Zeit bei der Vorinstanz um Suspension der Fernhaltungsmassnahme zu ersuchen. Das persönliche Interesse daran, im Zusammenhang mit Einreisen keinen besonderen Restriktionen unterworfen zu werden, erscheint unter diesen Umständen als gering und vermag gegen die aufgezeigten öffentlichen Interessen nicht aufzukommen.

E. 5.5

Die Massnahme ist auch in ihrer Dauer nicht zu beanstanden. Bereits die der Verfügung zugrunde gelegte Delinquenz rechtfertigt grundsätzlich eine langjährige Fernhaltung. Kommt hinzu, dass der Beschwerdeführer die Aktualität einer von ihm ausgehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bis in die jüngste Vergangenheit auf eindrückliche Weise unter Beweis gestellt hat. Die zehnjährige Einreisesperre erweist sich unter diesen Umständen als verhältnismässig.

E. 6

Aus vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt; sie ist

auch angemessen (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 7

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind dem Beschwerdeführer die Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1, Art. 2 und Art. 3 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Dispositiv S. 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.